

Anwendungskurs Strafrecht SoSo 2010
Allgemeiner Teil II und Eigentumsdelikte
- Täterschaft und Teilnahme -

Fall 2

Lösungsskizze Ausgangsfall

Prüfungsaufbau bei Mittäterschaft

Prüfung gemeinsam oder getrennt? Fallgruppen:

1. Nehmen die handelnden Personen fast **identische Handlungen** vor oder erscheinen wie eine Person (*Beispiele: A und B steigen in das Haus des C ein und entwenden diverse Gegenstände // A, B und C prügeln gemeinsam auf den D ein*):
→ stets gemeinsame Prüfung.
2. Verwirklichen die Personen nur **gemeinsam bzw. arbeitsteilig** einen bestimmten Tatbestand (*Beispiel: A schlägt auf den C ein, damit B diesem sein Portemonnaie wegnehmen kann, welches sich A und B rechtswidrig zueignen wollen. Hier verwirklichen nur A und B gemeinsam den Tatbestand des § 249 StGB*)
→ gemeinsame Prüfung, Voraussetzungen der Mittäterschaft feststellen
3. Verwirklicht ein Beteiligter den Tatbestand voll, der andere aber nur teilweise, sodass fraglich ist, ob die Handlungen der einen der anderen Personen zugerechnet werden können:
→ Prüfung sollte getrennt erfolgen und (zwingend) mit der Person beginnen, die den Tatbestand unproblematisch erfüllt

Hier Fallgruppe 3 - Prüfung sollte mit F beginnen.

A. Strafbarkeit der F wegen des Servieren des vergifteten Kaffees

I. Strafbarkeit wegen Totschlags gemäß § 212 I StGB¹

1. Objektiver Tb

- a) Taterfolg: Tod eines Menschen (+)
- b) Kausalität + objektive Zurechnung (+)

2. Subjektiver Tb = Vorsatz (+)

3. Rw, Schuld (+)

II. Strafbarkeit wegen Mordes gemäß § 211 I, II

1. Objektiver Tb

- a) Taterfolg: Tod eines Menschen (+)
- b) Mordmerkmal?
 - Heimtücke möglich
 - Ausnutzen der auf Arglosigkeit beruhenden Wehrlosigkeit?
 - O hat sich zum Frühstück keines Angriffs versehen und war daher zur Verteidigung außer Stande; dies nutzt F aus.
 - daher (+)

2. Subjektiver Tb = Vorsatz (+)

3. Rw, Schuld (+)

III. Ergebnis

F hat sich gemäß §§ 212 I, 211 I, II, 5. Var. strafbar gemacht

B. Strafbarkeit des G wegen des Besorgens des Giftes

I. Strafbarkeit wegen Mordes gemäß §§ 212 I, 211 I, II 5. Var.

1. Objektiver Tb

- a) Taterfolg: Tod der O (+)
- b) Tathandlung? G selbst hat der O das Gift nicht verabreicht.

¹ Nicht anders benannte §§ sind solche des StGB

Fraglich ist daher, ob ihm das Handeln der F nach den Grundsätzen der Mittäterschaft gem. § 25 II zugerechnet werden kann.

aa) Gemeinsamer Tatplan: Handeln in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken (auch konkludent möglich) (+)

bb) Gemeinsame Tatausführung: der Beteiligte muss objektiv an der Tatausführung mitwirken; ausnahmsweise kann ein Tatbeitrag im Vorbereitungsstadium das Fehlen eines Beitrages im Ausführungsstadium ausgleichen; Abgrenzung zur Beihilfe

(1) hL: Tatherrschaft hat, wer das deliktische Geschehen dermaßen in der Hand hält, dass er es nach seinem Willen ablaufen lassen oder hemmen kann.

→ G hat hier keinen Beitrag im Ausführungsstadium erbracht. Ohne sein Handeln im Vorbereitungsstadium (das Besorgen des Giftes) wäre die Tat aber nicht möglich gewesen und er war an der Planung entscheidend beteiligt. Daher ist es gerade noch vertretbar, sein Handeln als ausreichend iSv § 25 II anzusehen (a. A. gut vertretbar).

(2) Rspr: subjektiv, vor allem Wille des Beteiligten entscheidend

→ G erbringt zwar nur einen typischen Gehilfenbeitrag, hat aber ein erhebliches eigenes Interesse am Taterfolg, so dass von einer täterschaftlichen Beteiligung auszugehen ist (a. A. gut vertretbar).

cc) Zwischenergebnis: Mittäterschaft (+), sodass dem G die Handlungen der F – das Verabreichen des Gifts – zugerechnet werden können.

(c) Heimtücke als tatbezogenes Merkmal (+), wird zugerechnet

2. Subjektiver Tb (+)

3. Rw, Schuld (+)

II. Ergebnis: G hat sich als Mittäter gemäß §§ 212 I, 211 I, II 5. Var., 25 II strafbar gemacht.

Lösung 1. Abwandlung:

A. Strafbarkeit der F wegen des Servieren des vergifteten Kaffees

Gemäß §§ 212 I, 211 I, II 5. Var. (s. oben)

B. Strafbarkeit des G wegen des Besorgens des Giftes

I. Strafbarkeit wegen Mordes in Mittäterschaft gemäß §§ 212 I, 211 I, II 5. Var., 25 II

1. Objektiver Tb

a) **Taterfolg:** Tod der O (+)

b) **Tathandlung?** G selbst hat der O das Gift nicht verabreicht.

Fraglich ist daher, ob ihm das Handeln der F nach den Grundsätzen der Mittäterschaft gem. § 25 II zugerechnet werden kann.

→ hier schon gemeinsamer Tatplan (-)

2. Ergebnis: (-)

II. Strafbarkeit des G wegen Beihilfe zum Mord gemäß §§ 212 I, 211 I, II 5. Var., 27 I

1. Objektiver Tb

a) Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat (+), s.o.

b) physische / psychische Förderung der Haupttat durch Hilfeleisten

→ ohne den Beitrag des G wäre die Tat nicht möglich gewesen

→ nicht erforderlich, dass der Haupttäter dies erkennt

→ Problem aber: Ausnahme wg berufsspezifischer Handlung (Kaufen von Pestiziden als Gärtner)?

1. Auffassung „Extensive Theorie“ (Teile d. Lit.):

Strafbarkeitsbeschränkungen für berufstypische Handlungen sind nicht anzuerkennen. Es gelten die allgemeinen Beihilferegeln.

2. Objektiv-restriktive Theorien (Teile d. Lit.)

2.1. Sozialadäquanz: Bei berufstypischen und somit

sozialadäquaten Handlungen fehlt die Schaffung eines rechtlich

missbilligten Risikos, so dass es an der objektiven Zurechenbarkeit fehlt.

2.2. *Lösung über die objektive Zurechnung*: Handlungen, die kein rechtlich missbilligtes Risiko setzen, sind objektiv nicht zurechenbar und daher nicht tatbestandsmäßig.

3. *Subjektive Ansätze*

3.1. *Straflosigkeit bei Dolus Eventualis (Teile d. Lit.)*: Neutrale Alltagshandlungen sind dann straflos, wenn der Handelnde hinsichtlich der möglichen Tat nur mit dolus eventualis handelt, diese also lediglich für möglich hält. Hat der Hilfeleistende hingegen positives Wissen davon, dass das Handeln des Haupttäters darauf abzielt eine strafbare Handlung zu begehen, liegt strafbare Beihilfe vor.

3.2. *Lehre vom Tatförderungswillen (Rspr.)*: Beihilfe liegt nur vor, wenn der Handelnde die Tat des Anderen fördern will. Wissen von der Haupttat allein reicht nicht aus.

3.3. *Theorie vom deliktischen Sinnbezug (Teile der Lit. + neue Rspr.)*: Verhalten stellt nur dann eine strafbare Beihilfe dar, wenn der Beitrag einen „deliktischen Sinnbezug“ hat, d.h. für den Helfenden nur unter der Voraussetzung der geplanten Straftat Sinn hat und der Helfende dies weiß. Handlung verliert ihren „Alltagscharakter“, wenn der Hilfeleistende weiß, dass das Handeln des Haupttäters auf die Begehung einer Straftat gerichtet ist, weil dann eine Solidarisierung mit dem Täter stattfindet.

4. *Auffassung: Problemlösung auf Rechtfertigungsebene (Teile d. Lit.)*: Die ordnungsgemäße Berufsausübung stellt einen (ungeschriebenen) Rechtfertigungsgrund dar

→ Hier fraglich, ob überhaupt rein neutrale bzw. berufsbedingte Handlung, wenn der Gärtner ein Pestizid beschafft, da diese Handlung nicht zwingend im Rahmen seiner eigentlichen Tätigkeit erfolgt.

→ Sofern man dies bejaht:

- Nach Theorie 1. und 3.: Strafbarkeit des G (+), da G von der Tat der F weiß, diese fördern will und Tat einen deliktischen Sinnbezug hat. G erkennt, dass die F die O mit dem Pestizid vergiften will. Somit stellt der Ankauf von Pestiziden für F eine strafbare Förderungshandlung dar.
- Nach 2. (-), da Verhalten sozialadäquat bzw. objektiv nicht zurechenbar
- Nach 4. Strafbarkeit (+), aber mögliche Rechtfertigung.

→ Hier wird den subjektiven Theorien gefolgt. Die objektiven Theorien und der Rechtfertigungsansatz verkennen, dass es keinen Grund für eine Differenzierung von beruflichem und nicht-beruflichem Handeln gibt, wenn der Handelnde weiß und darauf abzielt, dass seine Handlung eine Straftat fördert.

→ Ergebnis: Hilfeleisten (+)

2. Subjektiver Tb: „Doppelter Gehilfenvorsatz“

a) Vorsatz für die Vollendung der Haupttat (+)

G erkennt, dass die F das Gift zur Tötung der O verwenden will. Wie genau die F das Gift der O verabreichen will, muss G nicht wissen. Für den Vorsatz genügt es, dass der Täter die Haupttat in seinen Grundzügen erkennt.

b) Vorsatz bzgl des Hilfeleistens (+)

3. Rw, Schuld (+)

III. Ergebnis

G hat sich wegen Beihilfe zum Mord nach §§ 212 I, 211 I, II 5. Var., 27 I StGB strafbar gemacht.

Lösungsskizze 2. Abwandlung:

A. Strafbarkeit des G wegen des Verabreichens des Giftes

I. Strafbarkeit gemäß §§ 212 I, 211 I, II 5. Var. StGB

1. Objektiver Tb

- a) Taterfolg: Tod eines Menschen (+)
- b) Tathandlung: Verabreichen des tödlichen Gifts
- c) Kausalität + objektive Zurechnung (+)
- d) tatbezogenes Mordmerkmal Heimtücke (+)

2. Subjektiver Tb = Vorsatz bzgl. Tötung und Heimtücke (+)

3. Rw, Schuld (+)

II. Ergebnis

G hat sich gemäß §§ 212 I, 211 I, II, 5. Var. strafbar gemacht

B. Strafbarkeit der F wegen des Wendens an G

I. Strafbarkeit wegen Anstiftung des G zum Mord gemäß §§ 212 I, 211 I, II 5. Var., 26 StGB

1. Objektiver Tb

- a) **Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat** (+), s. o. G
- b) **Anstiftungshandlung**: Bestimmen zur Haupttat = Hervorrufen des Tatentschlusses (h.M.: Erforderlich ist eine Willensbeeinflussung im Wege eines offenen geistigen Kontaktes)
→ F hat auf den Willen des G durch offenen geistigen Kontakt Einfluss genommen, indem sie den G gebeten hat, die O zu vergiften.

2. Subjektiver Tb: „Doppelter Anstiftervorsatz“

- a) **Vorsatz für die Vollendung der Haupttat** (+)
→ Haupttat muss nur in Grundzügen vom Vorsatz erfasst sein
- b) **Vorsatz bzgl. des Bestimmens zur Haupttat** (+), F hat den G bewusst zur Tötung der O bestimmt.

3. Rw, Schuld (+)

II. Ergebnis

F hat sich wegen Anstiftung zum Mord nach §§ 212 I, 211 I, II 5. Var., 26 StGB strafbar gemacht.

Lösungsskizze 3. Abwandlung:

→ Prüfungsaufbau Mittäterschaft: Hier ist fraglich, ob der Tatbeitrag der F auch dem G zugerechnet werden kann. Daher bietet sich eine getrennte Prüfung der Personen an.

A. Strafbarkeit der F wegen des Servieren des vergifteten Kaffees

Gemäß §§ 212 I, 211 I, II 5. Var. (s. oben)

B. Strafbarkeit des G wegen des Besorgen des Giftes

I. Strafbarkeit wegen Mordes in Mittäterschaft, §§ 212 I, 211 I, II 5. Var., 25 II

1. Objektiver Tb

a) Taterfolg: Tod der O (+)

b) Tathandlung? G selbst hat der O das Gift nicht verabreicht.

Fraglich ist daher, ob ihm das Handeln der F nach den Grundsätzen der Mittäterschaft gem. § 25 II zugerechnet werden kann.

aa) Gemeinsamer Tatplan? → Tatplan bezog sich hier auf Betäubung, nicht auf Tötung

→ **Mittäterexzess:** Überschreitet ein Mittäter das gemeinsame Wollen, liegt ein Mittäterexzess vor. Nur der den Tatplan Überschreitende ist für seine Handlung strafbar; der Exzess wird den übrigen Beteiligten nicht zugerechnet.

Kleinere Abweichungen vom geplanten Geschehen gelten als vom Tatplan mit abgedeckt, soweit mit ihnen bei der Tatausführung gerechnet werden muss und sie den Schwere- und Gefährlichkeitsgrad der Tat nicht wesentlich verändern.

→ Hier: Die doppelte Dosierung des Giftes stellt eine Überschreitung des Tatplans durch F dar. G wollte den Tod der O nicht. Dieser war vom gemeinsamen Tatplan nicht umfasst. Die Abweichung vom Tatplan ist auch nicht unwesentlich.

Daher liegt hier ein Mittäterexzess vor.

bb) Der Tod der O wird dem G nicht über § 25 II zugerechnet.

2. Ergebnis: (-)

II. Strafbarkeit nach §§ 223 I, 224 I Nr. 1, 25 II

1. Objektiver Tb

- a) Gesundheitsschädigung = Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustands (+)
- b) Tathandlung? G selbst hat der O das Gift nicht verabreicht, aber Zurechnung über § 25 II möglich
 - aa) Gemeinsamer Tatplan:
 - Zwischen F und G bestand Einigkeit bezüglich der Verabreichung des Giftes. Zwar hatte F möglicherweise von vornherein geplant, die O zu töten, während G diese lediglich in Ohnmacht versetzen wollte. Jedoch durchläuft jeder Totschlag das Stadium der Körperverletzung, so dass F diese nach der sog. Einheitstheorie ebenfalls in seinen Vorsatz aufgenommen hatte (die von F verwirklichte Körperverletzung tritt jedoch als subsidiär hinter dem verwirklichten Mord zurück).
 - gemeinsamer Tatplan bezüglich der Begehung einer Körperverletzung(+)
 - bb) Gemeinsame Tatausführung:

Zwar hat G nicht selbst im Ausführungsstadium gehandelt, jedoch stellt die Beschaffung des Giftes einen wesentlichen Tatbeitrag dar, der hinreichend ist, um eine mittäterschaftliche Stellung zu begründen (vgl. Ausgangsfall).
- c) Durch Beibringung von Gift, § 224 I Nr. 1 (+)

2. Subjektiver Tb (+)

3. Rw, Schuld (+)

III. Ergebnis

G hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung in Mittäterschaft gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 1, 25 II strafbar gemacht.